

**Satzung**  
**über die Teilnahme sowie die Erhebung**  
**von Elternbeiträgen im Rahmen der**  
**„Offenen Ganztagschule (OGS)“ und**  
**„Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“**  
**im Primarbereich (Grundschulen)**  
**der Stadt Gronau (Westf.)**  
**vom 21.02.2018**  
i.d.F. vom 10.06.2024

**Schulwesen**

## **Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02**

Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018 (Ratsbeschluss vom 31.01.2018)  
Bekanntmachung vom 02.03.2018,  
Berichtigung vom 09.03.2018  
(Inkrafttreten am 01.08.2018)

### **Änderungen bzw. Ergänzungen**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Änderung vom 09.07.2018<br>Bekanntmachung vom 13.07.2018<br>(Inkrafttreten am 01.08.2018) | § 4 Ziff. 3 u. 6 |
| 2. Änderung vom 01.07.2020<br>Bekanntmachung vom 03.07.2020<br>(Inkrafttreten am 01.08.2020) | §§ 4, 6, 7 (neu) |
| 3. Änderung vom 10.06.2024<br>Bekanntmachung vom 14.06.2024<br>(Inkrafttreten am 01.08.2024) | § 4 (Anlage 2)   |

## **Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02**

### **Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018**

i.d.F. vom 10.06.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgende Änderungen der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

#### **Präambel**

Die Stadt Gronau (Westf.) bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an allen Primarschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

#### **I. Allgemeines**

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:
  - a) die „Offene Ganztagschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“ bzw. Träger genannt)
  - b) die „Schule von acht bis eins“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“ bzw. Träger genannt).
2. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schüler/innen (SuS) der jeweiligen Schule teilnehmen.

Bewerbungen von SuS anderer Schulen können ausnahmsweise dann Berücksichtigung finden, soweit diese Plätze ansonsten unbesetzt blieben oder andere, schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.

## **Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02**

3. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.
5. Maßstab für die Entscheidung des Trägers (im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger), ob und in welchem Umfang an einer städt. OGS oder ÜMI ein zusätzliches Ferienbetreuungsangebot offeriert wird, ist der gemeldete Bedarf.  
Die endgültige Entscheidung (unter Einbeziehung des Fachausschusses) verbleibt beim Schulträger.
6. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden durch Kooperationsvereinbarung festgelegt.

### **II.**

#### **Betreuungsprogramme im Primarbereich**

##### **§ 1**

##### **Angebote**

###### **a) Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung.

Der Zeitrahmen erstreckt sich gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.2).

###### **b) Übermittagsbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“**

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13:00 Uhr, im Übrigen nach den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.3).

## Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02

### § 2

#### Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die jeweiligen Betreuungsrichtlinien des Trägers an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS bzw. der ÜMI im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres).  
Sie verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis 15.03. abgemeldet wird.

### § 3

#### Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
  - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
  - d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
  - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Im Übrigen wird auf die bestehende Kooperationsvereinbarung verwiesen.

### § 4

#### Elternbeiträge, Einkommen

1. a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Stadt Gronau (Westf.) Beiträge gem. **Anlage 1** dieser Satzung erhoben.  
b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Stadt Gronau (Westf.) Beiträge gem. **Anlage 2** dieser Satzung erhoben.
2. a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Teilnahme an der OGS entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen jährlichen Beitrag, zahlbar in 12 Einzelbeträgen, zu entrichten.

## Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02

- b) Für die Teilnahme an der ÜMI werden die Elternbeiträge einkommensabhängig erhoben.
  - c) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.  
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. a) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind gem. § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.  
Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- b) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt

## **Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02**

geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht beginnt erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

- c) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
4. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
5. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Träger gesondert berechnet und eingezogen.
6. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Schulträger sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der jeweilige Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.

## Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS/der ÜMI; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS/die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Gronau zu entrichten.

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren betrieblen werden.

### § 6

#### **Ermäßigungen und Befreiungen**

1. a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung, oder den sonderpädagogischen Hort, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.
- b) Die unter Nr. 1 a) genannte Geschwisterkinderregelung gilt nicht für die Übermittagsbetreuung, da diese ein in sich geschlossenes Konstrukt mit eigener Beitragsfestsetzung darstellt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Übermittagsbetreuung, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 2** dieser Satzung zu zahlen.
2. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### § 7

#### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.



## **Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02**

### **III. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2007 außer Kraft.

## Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02

### Anlage 1 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der OGS-Elternbeiträge pro Monat

Ab dem 01.08.2018

Stufe	Einkommensgruppe	OGS-Beitrag
1	Bis 20.000 €	0,00 €
2	20.001 – 30.000 €	29,00 €
3	30.001 – 40.000 €	54,00 €
4	40.001 – 50.000 €	78,00 €
5	50.001 – 60.000 €	102,00 €
6	60.001 – 70.000 €	126,00 €
7	70.001 – 80.000 €	150,00 €
8	Über 80.000 €	174,00 €

## Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung im Primarbereich 40-02

### Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI

#### Tabelle über die Höhe der ÜMI-Elternbeiträge pro Monat

Ab dem 01.08.2024

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1. Kind</b>	<b>Geschwisterkind</b>
Bis 20.000 Euro	0,00 €	0,00 €
Über 20.000 Euro	50,00 €	25,00 €